



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Berufshaftpflichtversicherung IT-Dienstleister

Ausgabe 02.2020

Inhaltsverzeichnis

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	5
A2	Örtlicher Geltungsbereich	5
A3	Zeitlicher Geltungsbereich	5
A4	Laufzeit des Vertrags	6
A5	Kündigung des Vertrags	6
A6	Prämien	6
A7	Selbstbehalt	6
A8	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	6
A9	Informationspflichten	6
A10	Erhöhung oder Verminderung der Gefahr	6
A11	Fürstentum Liechtenstein	7
A12	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7
A13	Sanktionen	7
A14	Abtretung von Ansprüchen	7

Teil B Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

B1	Versichertes Risiko	8
B2	Versicherte Haftpflicht	9
B3	Allgemeine Ausschlüsse	9

Teil C Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

C1	Cyber-Haftpflicht-Ereignis	11
C2	Verlust von physischen Dokumenten	11
C3	Datenlöschung, Beeinträchtigung der Datenordnung	11
C4	Krisenkommunikation (Reputationskosten)	11
C5	Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit	11
C6	Haftpflicht auf Geschäftsreisen	11
C7	Produktrückruf – Benachrichtigungskosten	12
C8	Liegenschaften	12
C9	Bauherrenhaftpflicht	12
C10	Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten	12
C11	Gemietete Telekommunikationsanlagen	13
C12	Aufbewahrte Sachen	13
C13	In Garderoben aufbewahrte Sachen	13
C14	Anvertraute Schlüssel	14
C15	Umweltbeeinträchtigungen	14
C16	Schadenverhütung	14
C17	Benutzung von Fahrzeugen	15
C18	Be- und Entladen von Fahrzeugen	15
C19	Enthftungsabreden	16

Teil D Schadenfall

D1	Leistungen	17
D2	Selbstbehalt	18
D3	Schadenmeldung und Informationspflichten	18
D4	Schadenbehandlung	18
D5	Vertragstreue	18
D6	Rückgriff auf die versicherte Person	19
D7	Verjährung aus dem Versicherungsvertrag	19

Teil E Definitionen

E1	Cloud-Computing-Systeme	20
E2	Cyber-Haftpflicht-Ereignis	20
E3	Daten	20
E4	Denial-of-Service (DoS)	20
E5	Dritte	20
E6	Geldwerte	20
E7	Hackerangriffe	20
E8	IT-System	20
E9	Personenschäden	20
E10	Sachschäden	20
E11	Schadenverhütungskosten	20
E12	Schadprogramme	20
E13	Serienschaden	21
E14	Technische Anwendung	21

E15	Umweltbeeinträchtigung	21
E16	USA / Kanada	21
E17	Vermögensschäden	21
E18	Versicherte Personen	21
E19	Versicherungsjahr	21

Teil F Datenschutz

Datenschutz	22
-------------	----

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Was ist versichert?

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen versicherte Personen erhoben werden (B2.1 AVB).

Welche Gefahren und Schäden können versichert werden?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem

- Berufs- und Betriebsrisiko: Gefahren durch Tätigkeiten oder Unterlassungen von versicherten Personen sowie durch betriebliche Vorgänge in und ausserhalb von Betriebsstätten,
- Produktrisiko: Gefahren aus der Herstellung und Lieferung von Produkten sowie aus dem Handel mit ihnen,
- Anlagerisiko: Gefahren aus Eigentum und Besitz von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen,
- Umweltrisiko: Gefahren für die Umwelt aus Anlage-, Betriebs-, Berufs- und Produktrisiken.

Der genaue Deckungsumfang ist in der Police und in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) beschrieben.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche

- aus Schäden der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers (B3.1 AVB),
- aus nicht richtiger Vertragserfüllung (B2.2 AVB),
- aufgrund einer vertraglich übernommenen Haftung, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgeht (B3.5 AVB),
- aus einer nicht abgeschlossenen Versicherung (B3.6 AVB),
- aus Obhuts- und Mieterschäden (B3.13 AVB). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss C10 bis C14 AVB,
- aus Schäden im Zusammenhang mit technischen Anwendungen für Humanmedizin, Gentechnologie und Pharmazie, für Militär- und Waffentechnik, für Flugbetrieb und Flugsicherung (inkl. Raumfahrt), für Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge sowie für Kernanlagen (B3.3 AVB),
- aus Schäden, die im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen entstehen (B3.4 AVB).

Den Deckungsumfang und die Ausschlüsse sind in der Police und in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) beschrieben.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA zahlt den Betrag, den die versicherte Person der geschädigten Person im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht als Entschädigung leisten muss (D1.1 AVB). In versicherten Schadenfällen übernimmt die AXA ausserdem die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Ansprüche (Rechtsschutz gemäss D1.2 AVB).

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie ist im Antrag und in der Police festgehalten. Sie ist am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer müssen unter anderem,

- der AXA jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache so schnell wie möglich schriftlich melden (A10.1 AVB),
- einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten beseitigen (A8.1 AVB),
- den Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen könnten, so schnell wie möglich melden (D3 AVB),
- direkte Verhandlungen mit der oder dem Geschädigten unterlassen. Ausserdem darf die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer keine Forderungen anerkennen und / oder Vergleiche abschliessen (D5 und D7 AVB).

Weitere Pflichten (Obliegenheiten) sind in den Vertragsbedingungen, im Antrag und in der Police aufgeführt.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist die oder der Antragstellende zwei Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden, ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, beträgt die Frist vier Wochen.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil E erläutert.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Informationen über die Verwendung der Daten sind unter «Datenschutz» im Teil F zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit. Für USA oder Kanada bleibt B3.17 vorbehalten.

A3 Zeitlicher Geltungsbereich

A3.1 Wirksamkeit der Police

Versichert sind Ansprüche, die während der Wirksamkeit der Police gegen eine versicherte Person erhoben werden. Als Wirksamkeit der Police gilt

- die Vertragsdauer der vorliegenden Police,
- die Vertragsdauer der allfällig durch diese Police ersetzten Verträge bei der AXA,
- eine durch die AXA gewährte Nachrisikoversicherung.

A3.2 Zeitpunkt der Anspruchserhebung

Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt

- derjenige, in welchem eine versicherte Person erstmals von Umständen Kenntnis erhält, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen eine versicherte Person erhoben wird. Liegen keine Umstände vor, gilt als Zeitpunkt der Anspruchserhebung eine mündliche oder schriftliche Mitteilung, dass ein unter diesen Versicherungsvertrag fallender Schadenersatzanspruch erhoben wird.
- die Kenntnis einer versicherten Person, dass ein Strafverfahren gegen versicherte Personen eingeleitet wurde, das zu einem versicherten Schadenersatzanspruch führen kann.

Treffen für dasselbe Ereignis mehrere Kriterien zu, gilt der früheste Zeitpunkt.

A3.3 Schadenverhütungskosten

Schadenverhütungskosten gelten in dem Zeitpunkt als erhoben, zu dem erstmals die versicherte Person feststellt, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht.

A3.4 Serienschaden

Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden gelten ab der ersten Anspruchserhebung (A3.2) als erhoben. Wird der erste Anspruch eines Serienschadens vor Vertragsbeginn erhoben, sind keine Ansprüche aus Schäden dieser Serie versichert.

A3.5 Leistungen und Begrenzung

Die Leistungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (wie beispielweise Summen- oder Selbstbehaltsregelungen), die zum Zeitpunkt der erstmaligen Anspruchserhebung gemäss A3.2 gültig waren.

A3.6 Erweiterung von Leistungen oder des Versicherungsumfangs

Werden die versicherten Leistungen oder der Versicherungsumfang erweitert, gilt der neue Versicherungsschutz nur unter folgender Bedingung: Die versicherte Person wusste vor Inkrafttreten der Vertragsänderung von keiner Handlung oder Unterlassung, die eine Haftpflicht begründet.

A3.7 Vorrisikoversicherung

Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden oder Serienschäden durch Handlungen und Unterlassungen, die vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Vertrags begangen wurden. Dies allerdings nur, wenn die versicherte Person vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Vertrags von keiner seiner Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte.

A3.8 Nachrisikoversicherung

A3.8.1 Während der Vertragsdauer

Tritt jemand während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus oder wird ein versicherter Betrieb und / oder Betriebsteil ausgeschlossen respektive eine versicherte Tätigkeit aufgegeben, besteht weiterhin Versicherungsschutz. Dies gilt aber nur, wenn haftpflichtbegründende Handlungen oder Unterlassungen davor stattfanden. Ist dies der Fall, gilt der Tag des Austritts, des Ausschlusses oder der Aufgabe der Tätigkeit als Datum der Anspruchserhebung.

A3.8.2 Bei Erlöschen der Versicherung

Stirbt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer oder wird das Geschäft aufgegeben, erlischt die Versicherung. In diesem Fall sind auch Ansprüche aus Schäden versichert, die erst nach Erlöschen der Versicherung und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen erhoben werden. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Schäden vor dem Erlöschen der Versicherung verursacht worden sind. Ansprüche im Rahmen der Nachrisikoversicherung gelten als am Tag des Vertragsendes erhoben, sofern sie nicht zu einem Serienschaden gemäss E13 gehören.

A3.8.3 Gesetzliche Bestimmungen

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über die Nachrisikoversicherung, welche über A3.8.1 oder A3.8.2 hinausgehen, gehen diesen vor.

A3.8.4 Andere Versicherungen

Die Nachrisikoversicherung gilt nicht, wenn der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise durch eine andere Versicherung gedeckt ist.

A4 Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt drei Tage nach Eintreffen der Mitteilung bei der Person, die den Antrag stellt. Diese Person schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer. Geht die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer Konkurs, endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung. Die Konkursverwaltung kann innerhalb von 30 Tagen nach Konkurseröffnung die Weiterführung des Versicherungsvertrags ab Konkurseröffnung verlangen, sofern sie die Prämie übernimmt.

A5 Kündigung des Vertrags

A5.1 Kündigung auf Ende des Versicherungsjahrs

Beide Vertragsparteien können den Vertrag auf Ende jedes Versicherungsjahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen (jährliches Kündigungsrecht).

A5.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer den Vertrag spätestens 14 Tage nachdem sie oder er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat, kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA. Die AXA verzichtet auf ein Kündigungsrecht im Schadenfall.

A5.3 Kündigung bei Erhöhung der Gefahr

Massgebend sind A10.2.2, A10.2.3 und A10.3.3.

A6 Prämien

A6.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A6.2 Prämienberechnung

Die AXA erhebt entweder eine Pauschalprämie oder berechnet die Prämie jeweils am Ende jedes Versicherungsjahrs aufgrund gemeldeter Angaben wie Löhne oder Umsatz. Was gilt, ist im Antrag oder in der Police festgelegt.

A7 Selbstbehalt

Massgebend ist D2.

A8 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

A8.1 Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer müssen einen gefährlichen Zustand auf eigene Kosten beseitigen, wenn dieser zu einem Personen- oder Sachschaden führen könnte. Die AXA kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

A8.2 Datensicherungen und Schutzsysteme

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer müssen dafür sorgen, dass Lizenzen, Programme und Daten nach einem Schaden sofort wieder zur üblichen Nutzung verfügbar sind. Daten müssen mindestens wöchentlich vollständig gesichert und ihre Wiederherstellung geprüft werden. Datensicherung, Programme und Lizenzen müssen so aufbewahrt werden, dass sie nicht zusammen zerstört werden oder abhandeln können.

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer muss Schutzsysteme einsetzen und aktuell halten, zum Beispiel Schutzprogramme des Betriebssystems, Antivirussoftware, Internet-Security oder Firewalls. Zudem hat sie oder er dafür zu sorgen, dass die von der Herstellerin oder vom Hersteller empfohlenen Sicherheitsupdates von Betriebssystemen, Anwenderprogrammen und Software im Zusammenhang mit Webshops und Webseiten durchgeführt werden.

A8.3 Verletzung von Obliegenheiten oder Meldepflichten

Verletzen die versicherten Personen schuldhaft ihre Obliegenheiten (zum Beispiel gemäss C15.3 oder D3) oder Melde- und Informationspflichten (zum Beispiel nach D3) und erhöht sich dadurch die von der AXA zu erbringende Leistung, entfällt der Versicherungsschutz im Umfang dieser Erhöhung.

A8.4 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

Massgebend ist D3.

A9 Informationspflichten

A9.1 Kommunikation mit der AXA

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer müssen alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A9.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Massgebend sind A10.1 und A10.3.

A9.3 Schadenfall

Massgebend ist D3.

A10 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

A10.1 Änderung erheblicher Tatsachen

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer muss der AXA mitteilen, wenn sich eine Tatsache ändert, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist und von den Vertragspartnern bei Vertragsabschluss festgestellt wurde. Sie bzw. er muss dies schriftlich bis Ende des Versicherungsjahrs tun.

-
- A10.2 Neue Risiken**
- A10.2.1 Kommt ein neues Risiko hinzu, das die Gefahr erhöht, zum Beispiel eine geänderte oder neue Tätigkeit, ist auch das neue Risiko im Rahmen der übrigen Versicherungsbedingungen versichert (Vorsorgeversicherung). Die Vorsorgeversicherung gilt aber nur für Tätigkeiten im Sinne von B1.
- A10.2.2 Die AXA behält sich jedoch das Recht vor,
- die Prämie und die Bedingungen für dieses Risiko ab dessen Einschluss rückwirkend neu festzulegen,
 - die Übernahme des neuen Risikos abzulehnen oder
 - den Vertrag innerhalb von 14 Tagen zu kündigen, nachdem die Meldung über die Gefahrerhöhung bei ihr eingetroffen ist.
- A10.2.3 Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen kündigen, wenn sie sich mit der AXA über die neue Prämie oder die neuen Bedingungen nicht einig wird. Lehnt die AXA die Übernahme des neuen Risikos ab oder kündigt sie den Vertrag, erlöschen die Vorsorgeversicherung und der Vertrag. Dies geschieht 30 Tage, nachdem die schriftliche Ablehnung oder die Kündigung bei der Versicherungsnehmerin oder beim Versicherungsnehmer eingetroffen ist. In jedem Fall hat die AXA Anspruch auf die risikogerechte Prämie vom Beginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung oder des Versicherungsvertrags.
- A10.2.4 Besteht für das neue Risiko eine Versicherung, die für denselben Schaden oder Serienschaden leistungspflichtig ist, gilt A3.7 sinngemäss.

-
- A10.3 Neue Betriebe**
- A10.3.1 Gründet oder übernimmt eine versicherte Person einen Betrieb mit einer Beteiligung von 50% oder mehr, ist dieser Betrieb ab dem Zeitpunkt der Gründung oder Übernahme ebenfalls versichert. Dies gilt jedoch nur, wenn der Standort in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt und wenn die versicherte Tätigkeit mit derjenigen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers identisch ist (Vorsorgeversicherung).
- A10.3.2 Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer muss der AXA bis zum Ende des Versicherungsjahrs den Namen, das Rechtsdomizil, den Betriebszweck und den Umsatz des neuen Betriebs bekannt geben.
- A10.3.3 Die AXA behält sich das Recht vor,
- die Prämie und die Bedingungen für diesen Betrieb ab dessen Einschluss rückwirkend neu festzulegen,
 - den Einschluss des neuen Betriebs abzulehnen oder
 - den Vertrag innerhalb von 14 Tagen zu kündigen, nachdem die Meldung über den neuen Betrieb bei ihr eingetroffen ist.
- A10.3.4 Die Bestimmungen von A10.2.3 und A10.2.4 gelten sinngemäss.

A11 Fürstentum Liechtenstein

Hat die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer ihren bzw. seinen Wohnsitz oder ihren bzw. seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- A12.1 Anwendbares Recht**
Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar, bei Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein materielles liechtensteinisches Recht.
-
- A12.2 Gerichtsstand**
Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A13 Sanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

A14 Abtretung von Ansprüchen

Die versicherte Person darf ohne Zustimmung der AXA keine Ansprüche aus dieser Versicherung abtreten.

Teil B

Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

B1 Versichertes Risiko

B1.1 Haupttätigkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens der Informationstechnologie. Versichert sind unter anderem folgende typische Tätigkeiten (diese Aufzählung ist nicht abschliessend):

B1.1.1 Hardware / Software / Netzwerke

- Herstellung, Modifizierung, Implementierung, Installation, Integration, Wartung und Reparatur von Hardware und Hardwarekomponenten
- Für den Vertrieb, den Handel oder die Abgabe nicht selbst hergestellter Hardware oder Hardwarekomponenten sind **nur** Ansprüche aus Personen- und Sachschäden versichert. **Nicht versichert** sind Ansprüche aus Vermögensschäden.
- Planung, Entwicklung, Herstellung, Anpassung, Modifizierung, Implementierung, Installation, Integration, Konfiguration, Lizenzabgabe, Pflege, Wartung und / oder Administration von Software / Systemsoftware
Zusätzlich versichert sind der Vertrieb, der Handel und die Abgabe nicht selbst hergestellter Software.
- Planung, Entwicklung, Herstellung, Anpassung, Modifizierung, Implementierung, Installation, Integration, Konfiguration, Pflege, Wartung, Administration, Einrichtung, Organisation, Betrieb und Management von Netzwerksystemen

B1.1.2 Rechenzentrum / Cloud- und Webdienstleistungen

- Betrieb und Organisation eines Rechenzentrums, Server-Housing / Co-Location
- Content-, Host- und Internet-Service, Access-Providing, Hosting-Services (Web-, File-, E-Mail-, Domain-, Server- und Applikationshosting), Cloud-Computing sowie Software as a Service (SaaS), Infrastructure as a Service (IaaS) und Platform as a Service (PaaS)
- Webadministration, Webdesign, Webpflege, Web-Publishing, Domain-Services, Search-Engine Optimizing (SEO), Search Engine Marketing (SEM)
- Datenerfassung, Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datenverwaltung, Datenmanagement, Datenbearbeitung oder anderweitige Nutzung von Daten

B1.1.3 Beratungsdienstleistungen

- Analyse, Beratung / Consulting, Schulung, Teilnahme an Projekten und deren Leitung, Gutachter- und Sachverständigen-Tätigkeit, wirtschaftliche Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit IT-Dienstleistungen

B1.1.4 Telekommunikationsdienstleistungen

- Telekommunikationsdienstleistungen / Betrieb virtueller Netzwerke (virtueller Network Operator VNO), Dienstleistungen im Zusammenhang mit Voice over Internet Protocol (VoIP) und / oder All Internet Protocol (All IP)

B1.2 Nebentätigkeiten

Versichert sind Ansprüche aus Personen- und Sachschäden aus folgenden Nebentätigkeiten:

- Teilnahme an Messen
- Durchführung von Betriebsveranstaltungen, Sport und Freizeitanlässen
- Betrieb von Personalrestaurants
- Aktivitäten von Firmenvereinen

B1.3 Beizug von Dritten

Versichert sind gegen die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer erhobene Ansprüche aus Schäden, die Hilfspersonen verursachen. Als Hilfspersonen gelten Unternehmen und selbständige Berufsleute, welche von der Versicherungsnehmerin oder vom Versicherungsnehmer beigezogen werden (Subunternehmer). **Nicht versichert** ist die persönliche Haftpflicht dieser Unternehmen und Berufsleute.

B1.4 Versicherte Standorte

Versichert sind alle Standorte (Betriebsstätten, Zweigniederlassungen, Lager etc.) des versicherten Betriebs in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. **Nicht versichert** sind Standorte des versicherten Betriebs ausserhalb dieser beiden Länder.

B1.5 Ausgeliehenes oder vermietetes Personal

Leiht oder vermietet die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer einem Dritten Arbeitskräfte (Arbeits- oder Dienstmiete) und verursachen diese Personen bei ihrer Tätigkeit für diesen Dritten Schäden, sind Ansprüche aus Schäden versichert, welche gegen die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer erhoben werden.

Nicht versichert ist die Haftpflicht dieses Dritten als Geschäftsherr für Schäden, welche die ausgeliehenen oder vermieteten Arbeitskräfte verursachen.

B1.6 Arbeitsgemeinschaften und Joint Ventures

B1.6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für Ansprüche, die von Dritten gegen ein Joint Venture erhoben werden, an dem die versicherten Personen beteiligt sind. Ebenfalls versichert ist die gesetzliche solidarische Haftpflicht der versicherten Personen aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften.

B1.6.2 Versichert sind bei einem Joint Venture **nur** Ansprüche im Umfang des prozentualen Stimmrechtsanteils der Versicherten an diesem Joint Venture. **Nicht versichert** ist die Haftpflicht der anderen Beteiligten. Die AXA übernimmt die Abwehr unberechtigter Ansprüche oder überhöhter Ansprüche (Rechtsschutz) unabhängig von der Höhe des Stimmrechtsanteils.

B1.6.3 **Nicht versichert** sind

- Entschädigungen, die die versicherten Personen für die übrigen Beteiligten des Joint Ventures erbringen müssen,
- Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft selbst,
- Ansprüche aus Schäden, die ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft oder dessen Sachen betreffen (Eigenschäden).

B2 Versicherte Haftpflicht

B2.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden gegen die versicherten Personen erhoben werden.

Nicht versichert sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter gegen Personen gemäss E18.3 und E18.6 für Leistungen, die diese Dritte den Geschädigten erbracht haben.

B2.2 Ansprüche aus Vertragserfüllung

Versichert sind Ansprüche aus Personen-, Sach- oder Vermögensschäden bei Dritten als Folge der Erfüllung von Verträgen (Folgeschäden). Dies gilt auch, wenn Teilleistungen erbracht werden, welche für den Kunden in sich funktionsfähig, nutzbar und abgenommen sind. Folgeschäden sind auf Personen- und Sachschäden beschränkt, wenn sie auf den Vertrieb, den Handel oder die Abgabe nicht selbst hergestellter Hardware oder Hardwarekomponenten zurückgehen.

Nicht versichert sind

- Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen,
- Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung und / oder nicht richtiger Erfüllung,
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von Schäden und Mängeln,
- Schäden und Mängel an Sachen, die von der versicherten Person hergestellt oder geliefert wurden, oder deren Arbeitsleistung (Unternehmer- bzw. Erfüllungsrisiko),
- ausservertragliche Ansprüche, welche aufgrund desselben Sachverhalts in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen Ansprüchen gegen eine versicherte Person erhoben werden.

B2.3 Unterbrechung der Funktionalität

Versichert sind Ansprüche aus Schäden durch Unterbrechung einer Dienstleistung, welche die versicherte Person zur Verfügung stellt.

Ansprüche im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Funktionalität von Rechenzentren, Cloud- und Webdienstleistungen nach B1.1.2, Steuerungssoftware für Maschinen und Anlagen (inkl. Verkehrsleittechnik) sowie von Software der Lager- und Warenwirtschaft sind nur versichert, wenn der ununterbrochene Ausfall mehr als acht Stunden dauert.

B2.4 Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Datenschutzbestimmungen

Versichert sind Ansprüche aus Schäden aufgrund

- widerrechtlicher Nutzung vertraulicher Informationen und Marken,
- der Verletzung von Urheber-, Marken-, Patent- und sonstigen gewerblichen Schutzrechten sowie von Persönlichkeitsrechten oder Datenschutzbestimmungen durch versicherte Personen.

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerb.

B3 Allgemeine Ausschlüsse

B3.1 Eigenschäden

Nicht versichert sind Ansprüche aus

- Schäden der versicherten Personen. Davon ausgenommen sind Personen- und Sachschäden von Arbeitnehmenden und übrigen Hilfspersonen gemäss E18.3 aufgrund schweizerischer Haftungsnormen,
- Schäden, welche die Person der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers betreffen, zum Beispiel ein Versorgerschaden,
- Schäden von Personen, die mit der haftpflichtigen versicherten Person im gemeinsamen Haushalt leben.

B3.2 Am Betrieb Beteiligte

Nicht versichert sind Ansprüche von natürlichen und juristischen Personen, Treuhänderschaften und Trusts, die am Betrieb einer versicherten Person finanziell beteiligt sind. Ebenfalls nicht versichert sind Ansprüche von Gesellschaften, die unter der gleichen Leitung wie eine versicherte Gesellschaft stehen (z. B. von derselben natürlichen Person beherrschte Gesellschaften).

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die stimmrechtsmässige direkte oder indirekte Beteiligung unter 50 % liegt.

B3.3 Humanmedizin, Gentechnologie, Pharmazie, Flugbetrieb und -sicherung, Kernanlagen, Militär- und Waffentechnik

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit technischen Anwendungen für

- Humanmedizin, Gentechnologie und Pharmazie,
- Militär- und Waffentechnik,
- Flugbetrieb und Flugsicherung (inkl. Raumfahrt),
- Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge,
- Kernanlagen.

B3.4 Finanzdienstleistungen

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit

- Zahlungsvorgängen aller Art (inkl. Online- und Mobile-Banking sowie Online- und Mobile-Zahlungssystemen),
- Transaktionen von Wertpapieren, welche die versicherte Person im eigenen Namen oder für Dritte durchführt bzw. von Dritten durchführen lässt,
- missbräuchlichem Gebrauch von Kredit-, Banken-, Kundenidentifizierungs- oder anderer Karten (Kartenmissbrauch).

Versichert sind hingegen direkte Schäden des Vertragspartners der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers. Das trifft zu, wenn es sich um Kosten für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und / oder die Einrichtung temporärer Ersatzlösungen für diesen Vertragspartner handelt. Darüber hinausgehende Schäden, insbesondere indirekte Folgeschäden, sind nicht versichert.

Generell nicht versichert sind Ansprüche, die direkt oder indirekt mit Finanzgeschäften zusammenhängen und äussere Einflüsse wie Wertschwankungen, Kursverluste und / oder schlechte Rendite zurückzuführen sind.

B3.5	Vertragliche Haftung, Konventionalstrafen, Garantiezahlungen, Strafzahlungen, Verzug Nicht versichert sind Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung. Nicht versichert sind auch Ansprüche aus Konventionalstrafen, Garantiezusagen, Strafzahlungen, Kautionen und Entschädigungen, die über den Ausgleich eines in Geld messbaren Schadens hinaus gehen. Dazu gehören insbesondere Leistungen mit Strafcharakter wie punitive / exemplary damages. Hält die versicherte Person Kostenvoranschläge und Termine nicht ein oder ist sie im Verzug, sind damit zusammenhängende Ansprüche nicht versichert.	B3.13	Obhutsschäden Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Sachen, welche die versicherte Person zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung, Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen hat, zum Beispiel in Kommission oder zur Ausstellung, oder die sie gemietet, geleast bzw. gepachtet hat.
B3.6	Versicherungen Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Versicherungen, die nicht abgeschlossen, geändert oder weitergeführt wurden.	B3.14	Besondere Produkte, Stoffe und Strahlen Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit • der Einwirkung ionisierender Strahlen oder elektromagnetischer Felder (EMF), • Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten, • Asbest, • gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen sowie pathogenen Organismen.
B3.7	Geldwerte und Wertsachen Nicht versichert sind Ansprüche, weil Geldwerte oder Wertsachen zerstört werden oder abhanden kommen.	B3.15	Wagnisse Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Wagnissen im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung.
B3.8	Hohe Wahrscheinlichkeit und Inkaufnahme Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, • mit denen die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer, von ihren oder seinen Vertreterinnen oder Vertretern oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit rechnen mussten, • welche in Kauf genommen wurden, um Kosten zu senken, die Arbeit zu beschleunigen oder um Vermögens-einbussen und Ertragsausfällen zu vermeiden.	B3.16	Weitere Ereignisse und Ansprüche Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie im Zusammenhang mit Streik, Entführung, Erpressung, Lösegeldforderungen und bei arbeitsrechtlichen Ansprüchen. Versichert sind die Ansprüche nur, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer nachweisen, dass der Schaden in keinem Zusammenhang mit einem solchen Ereignis steht.
B3.9	Vergehen und Verbrechen Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Vergehen oder Verbrechen, die von einer versicherten Person vorsätzlich begangen wurden.	B3.17	USA / Kanada Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die in den USA oder Kanada eintreten und im Zusammenhang stehen mit
B3.10	Vorsatz oder Eventualvorsatz Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die eine versicherte Person vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt hat.	B3.17.1	Montage, Bau-, Service- und Unterhaltsarbeiten sowie Planung, Beaufsichtigung oder Leitung solcher Tätigkeiten in diesen Ländern,
B3.11	Organfunktion Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Organfunktion einer versicherten Person als • Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsleitung, als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer respektive Direktorin oder Direktor einer juristischen Person oder in einer vergleichbaren Funktion, • Trustee / Protector eines Trusts, • faktisches Organ, • Liquidatorin oder Liquidator einer juristischen Person.	B3.17.2	Dienstleistungen und Arbeiten in diesen Ländern,
B3.12	Tätigkeitsschäden Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Sachen, die durch die Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind, zum Beispiel durch Bearbeitung oder Reparatur. Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich dieser Ausschluss nur auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst und an angrenzenden Teilen der unbeweglichen Sache, die im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegen.	B3.17.3	Patentrechtsverletzungen,
		B3.17.4	Umweltbeeinträchtigungen,
		B3.17.5	folgenden Produkten: • Implantaten, • Vakzinen und Impfstoffen, • Waffen und Munition sowie Teilen davon, • Anlagen, Anlageteilen und Komponenten für Vergnügungsparks, • Latex, • Blei und bleihaltigen Produkten, • Helmen, • Pneus, Schläuchen, Schneeketten oder Anfahrtschiffen.

Teil C

Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

C1 Cyber-Haftpflicht-Ereignis

C1.1 Versicherungsumfang

Versichert sind im Rahmen der übrigen Vertragsbestimmungen Schadenersatzansprüche aus einem Cyber-Haftpflicht-Ereignis, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Vermögensschäden gegen die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person erhoben werden.

C1.2 Örtlicher Geltungsbereich

In teilweiser Abänderung von A2 sind Haftpflichtansprüche nicht versichert, die nach gliedstaatlichem oder Bundesrecht der USA oder Kanadas beurteilt werden. Ebenfalls nicht versichert sind in den USA oder in Kanada anfallende Kosten, Vollstreckungstitel und Vergleiche. Der örtliche Geltungsbereich gilt auch für Kostendeckungen.

C1.3 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit dem bewussten Einsatz von Raubkopien durch die Versicherungsnehmerin, den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person sowie Personen- und Sachschäden.

C1.4 Obliegenheiten im Schadenfall

In Ergänzung zu D3 gilt Folgendes:

- C1.4.1 Wird im Schadenfall festgestellt, dass die IT-Sicherheitsvorkehrungen und Schutzsysteme ungenügend sind, muss die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer geeignete Massnahmen auf eigene Kosten umsetzen.
- C1.4.2 Bei Datenschutzverletzungen muss die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer unverzüglich die Polizei benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung beantragen. Ausserdem muss sie zusammen mit den Untersuchungsbehörden und der AXA Massnahmen treffen, um die Täterschaft zu ermitteln.

C2 Verlust von physischen Dokumenten

Versichert ist in Abweichung von B3.13 die Haftpflicht aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von Dokumenten Dritter. Vorbehalten bleiben B3.7. Als Dokumente Dritter gelten auch anvertraute elektronische Daten, ausgenommen Quelltexte («source code»). Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass die verlorenen Daten ursprünglich nicht von den versicherten Personen oder von ihnen beauftragten Dritten eingegeben, programmiert oder verändert worden sind. Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Versicherung hinausgeht. Dies gilt, falls diese Versicherung für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist.

C3 Datenlöschung, Beeinträchtigung der Datenordnung

Versichert sind Ansprüche aus Schäden wegen Datenlöschung oder Beeinträchtigung der Datenordnung auch vor Abschluss bzw. Vertragserfüllung von Arbeiten oder Leistungen. Beschafft die versicherte Person verlorene Daten selbst, sind die Selbstkosten versichert. Voraussetzung ist, dass die verlorenen Daten ursprünglich nicht von den versicherten Personen oder von ihnen beauftragten Dritten eingegeben, programmiert oder verändert worden sind.

C4 Krisenkommunikation (Reputationskosten)

Droht der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer eine kritische Medienberichterstattung, die mit einem voraussichtlich versicherten Schadenergebnis in Zusammenhang steht, zahlt die AXA den Aufwand zur unmittelbaren Abwendung oder Minderung eines möglichen Reputationsschadens. Sie übernimmt die Kosten einer in Rücksprache mit der AXA oder von der AXA beauftragten PR-Agentur für die Betreuung und Unterstützung der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers.

Bei Kosten im Zusammenhang mit der Krisenkommunikation entfällt der Selbstbehalt.

C5 Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit

Die AXA verzichtet auf eine Leistungskürzung, die ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zusteht, wenn die versicherten Personen das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt haben. Der Verzicht auf Einrede entfällt

- bei Ereignissen, die ursächlich mit der Einwirkung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zusammenhängen,
- bei anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Verzicht entgegenstehen.

C6 Haftpflicht auf Geschäftsreisen

Versichert ist die Haftpflicht der versicherten Personen für Personen- und Sachschäden während ihrer Reisen und Aufenthalte zu Geschäftszwecken, sowohl bei beruflichen Tätigkeiten als auch als Privatperson. Dies gilt jedoch nur, wenn kein anderer Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Ebenfalls versichert sind in Abweichung von B3.12 und B3.13 Ansprüche aus Schäden an Räumlichkeiten wie Hotelzimmer und Wohnungen, die von den versicherten Personen benützt werden.

C7 Produktrückruf – Benachrichtigungskosten

C7.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Benachrichtigungskosten, die zu Lasten der versicherten Personen gehen und im Zusammenhang stehen mit dem Rückruf von

- Teil- und Endprodukten, die eine versicherte Person hergestellt, geliefert oder bearbeitet hat und deren Besitz an Dritte übergegangen ist,
- Produkten Dritter, die fehlerhafte Teilprodukte der versicherten Personen enthalten.

Als Benachrichtigungskosten gelten ausschliesslich Kosten für die

- Benachrichtigung von Produktempfängerinnen und -empfängern, zum Beispiel per Brief, E-Mail, Instant-Messaging-Dienst, Telefon oder SMS,
- Information von Produktempfängerinnen und -empfängern über die Medien, zum Beispiel Print- und Online-Medien, Radio oder Fernsehen.

Nicht versichert sind andere Ansprüche oder Kosten im Zusammenhang mit

- dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen und den dazu notwendigen Vorbereitungsarbeiten,
- anderen Massnahmen anstelle des Rückrufs oder der Rücknahme.

C7.2 Voraussetzungen

Versichert ist ein Rückruf,

- wenn er aufgrund von Produktfehlern notwendig ist, um versicherte Schäden zu vermeiden. Die Produktfehler müssen festgestellt oder nach objektiven Tatsachen vermutet werden,
- wenn er behördlich angeordnet wird, um Schäden zu vermeiden.

C7.3 Leistungen und Selbstbehalt

Die AXA erbringt Leistungen im Rahmen der für Personen- und Sachschäden vereinbarten Summe. Die versicherte Person trägt pro Ereignis den für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt.

C8 Liegenschaften

C8.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden, deren Ursache auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zurückzuführen ist – unabhängig davon, ob diese dem versicherten Unternehmen dienen.

C8.2 Miteigentum (inkl. Stockwerkeigentum)

Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss C8.1 im Mit- oder Stockwerkeigentum, gilt zusätzlich Folgendes:

C8.2.1 Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden, deren Ursachen auf Grundstücken und in Gebäudeteilen (inkl. zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) liegen, die der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer zu Sonderrecht zugeschieden sind.

C8.2.2 **Nicht versichert** ist derjenige Teil des Schadens, welcher

- der Eigentumsquote der versicherten Personen entspricht. Dies gilt für Ansprüche der Eigentümergemeinschaft aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Grundstücken und Gebäudeteilen, inklusiv zugehöriger Anlagen und Einrichtungen,

- der Eigentumsquote der übrigen Miteigentümerinnen und Miteigentümer entspricht. Dies gilt für Ansprüche einer anderen Miteigentümerin oder eines anderen Miteigentümers aus Schäden, deren Ursache auf gemeinschaftlich genutzte Grundstücke und Gebäudeteile – inklusiv zugehöriger Anlagen und Einrichtungen – zurückzuführen ist.

C8.3 Gesamteigentum

C8.3.1 Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss C8.1 im Gesamteigentum, sind auch Ansprüche gegen die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer in ihrer oder seiner Eigenschaft als Gesamteigentümerin bzw. Gesamteigentümer versichert.

C8.3.2 **Nicht versichert** sind Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümerin bzw. des Gesamteigentümers.

C9 Bauherrenhaftpflicht

Wird ein Bauwerk oder werden Teile davon erstellt, umgebaut, ausgebaut usw., gilt Folgendes:

C9.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Ansprüche aus Personen- und Sachschäden durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen die versicherte Person als Bestellerin (Bauherin) oder gegen die Grundstückseigentümerschaft gemäss E18.4 erhoben werden.

C9.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben,

- C9.2.1 wenn dessen Gesamtkosten gemäss Voranschlag CHF 1 000 000 übersteigen. Zum gleichen (Gesamt-) Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammengefasst als einzelnes Bauwerk,
- C9.2.2 wenn dafür eine Baugrube für mehr als ein Untergeschoss erstellt wird,
- C9.2.3 wenn es in einer Hanglage von über 25 % Neigung erstellt wird,
- C9.2.4 bei dem ein benachbartes Bauwerk unterfangen oder unterfahren wird,
- C9.2.5 bei dem an ein Bauwerk eines Dritten angebaut wird,
- C9.2.6 für das eine Grundwasserabsenkung durchgeführt wird,
- C9.2.7 bei dem erschütterungsreiche Arbeiten wie Sprengen oder Rammen ausgeführt werden,
- C9.2.8 für das Spundwände vibriert oder gezogen werden,
- C9.2.9 bei dem Bohrungen im Erdreich vorgesehen sind, zum Beispiel für Wärmesonden oder Pfahlfundationen. Ebenfalls nicht versichert sind Ansprüche, die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen,
- C9.2.10 die im Zusammenhang stehen mit dem Versiegen einer Quelle oder der Verminderung ihrer Ergiebigkeit.

C10 Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten

C10.1 Versicherungsumfang

Versichert ist in Abweichung von B3.12 und B3.13 die Haftpflicht für Ansprüche aus

- C10.1.1 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten (inklusive Serverräumlichkeiten),

- C10.1.2 Schäden an Gebäudeteilen und Räumlichkeiten wie Eingangshallen, Treppenhäuser und Fahrzeugeinstellplätzen, die gemeinsam mit anderen Mieterinnen und Mietern, Leasingnehmenden, Pächterinnen und Pächtern oder der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer benutzt werden,
- C10.1.3 Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Personen- und Warenaufzügen, Rolltreppen, Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, die ausschliesslich den aufgeführten Gebäuden und Räumlichkeiten dienen.

C10.2 Schlüsselverlust

Gehen anvertraute Schlüssel zu den in C10.1.1 aufgeführten Gebäuden und Räumlichkeiten verloren, sind auch die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazugehörigen Schlüsseln versichert (Schlossänderungskosten). Das gilt auch für elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges.

C10.3 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

- C10.3.1 Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Turn- und Mehrzweckhallen, Stadien, Konzerthallen sowie Messe- und Ausstellungshallen, die gemietet, geleast oder gepachtet wurden.
- C10.3.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Räumlichkeiten, in denen giftige oder ätzende Stoffe oder Substanzen aufbewahrt werden, wenn der Schaden auf deren Einwirkung zurückzuführen ist.
- C10.3.3 Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die für weniger als sechs Monate gemietet, geleast oder gepachtet wurden.
- C10.3.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Wohnräumen, die für die Unterbringung von Arbeitnehmenden gemietet, geleast oder gepachtet wurden.
- C10.3.5 Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit und Schäden, die nach und nach entstehen: Abnutzungs-, Tapeten-, Farbschäden und dergleichen.
- C10.3.6 Nicht versichert sind Ansprüche aus Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Grundstücks, des Gebäudes oder der Räumlichkeiten, die durch eine versicherte Person oder auf deren Veranlassung hin willentlich verändert wurden.
- C10.3.7 Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Mobiliar, Maschinen und Apparaten, selbst wenn diese mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind. Vorbehalten bleibt C10.1.3.

C10.4 Selbstbehalt

In Ergänzung zu D2.1 wird der Selbstbehalt für alle Ansprüche nur einmal abgezogen. Dies gilt für alle Ansprüche, die bei Ende des Miet-, Pacht- oder Leasingvertrags erhoben werden, also dem Zeitpunkt der Rückgabe der Gebäude und Räumlichkeiten.

C11 Gemietete Telekommunikationsanlagen

C11.1 Versicherungsumfang

Versichert sind in Abweichung von B3.12 und B3.13 Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geleasten Telekommunikationsanlagen und Voice-Mail-Servern, an unmittelbar zu diesen Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen.

C11.2 Ausschluss in Ergänzung zu B3

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, mobilen und nicht mobilen PCs, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, Kabelnetzen, Software und Daten.

C12 Aufbewahrte Sachen

C12.1 Versicherungsumfang

Versichert sind in Abweichung von B3.13 Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat – wenn die Ursache des Schadens in der Aufbewahrung der Sachen liegt.

C12.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

Nicht versichert sind:

- Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ausschliesslich zur Lagerung, Verwahrung, Beförderung, in Kommission oder zur Ausstellung übernommen bzw. gemietet, geleast oder gepachtet wurden,
- Ansprüchen aus Schäden an Geldwerten, Dokumenten, Urkunden und Plänen,
- Ansprüchen aus Schäden an Fahrzeugen aller Art,
- Ansprüchen aus Schäden an Tieren.

C13 In Garderoben aufbewahrte Sachen

C13.1 Versicherungsumfang

Versichert sind in Abweichung von B3.13 Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von in ständig beaufsichtigten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Sachen.

C13.2 Ausschluss in Ergänzung zu B3

Nicht versichert sind Ansprüchen aus Schäden an Geldwerten, Dokumenten, Urkunden und Plänen.

C13.3 Obliegenheit

In Ergänzung zu D3 muss die versicherte Person bei einem Diebstahlereignis sofort nach dessen Entdeckung die Polizei benachrichtigen und auf Verlangen der AXA gegen die Täterin oder den Täter Strafanzeige erstatten. Kommt die versicherte Person dieser Obliegenheit nicht nach, entfällt die Leistungspflicht der AXA gemäss A8.3.

C14 Anvertraute Schlüssel

C14.1 Versicherungsumfang

Versichert sind – in Abweichung von B3.12 und B3.13 – Ansprüche Dritter für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazugehöriger Schlüssel (Schlossänderungskosten). Dies gilt, wenn anvertraute Schlüssel zu Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen verloren gehen, in oder an denen eine versicherte Person Arbeiten ausführen muss, oder die eine versicherte Person verwaltet. Solche Kosten gelten als Sachschäden.
Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

C14.2 Obliegenheit

Die versicherte Person muss die Auftraggeberin oder den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn Schlüssel oder Badges verloren gehen. Kommt die versicherte Person dieser Obliegenheit nicht nach, entfällt die Leistungspflicht der AXA gemäss von A8.3.

C15 Umweltbeeinträchtigungen

C15.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Ansprüche aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung aus folgenden Ursachen:

- C15.1.1 Umweltbeeinträchtigungen als Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, zum Beispiel die Meldung an die zuständige Behörde, das Alarmieren der Bevölkerung oder das Einleiten von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.
- C15.1.2 Umweltbeeinträchtigungen als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen, wie flüssigen Brenn- und Treibstoffen, Säuren, Basen und anderen Chemikalien – nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte – weil eine mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage durchgerostet oder leck geworden ist. Dies gilt jedoch nur, wenn das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss C15.1.1 erfordert.
Dieser Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer beweisen, dass die betroffene Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

C15.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

- C15.2.1 Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, wenn nur mehrere, in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen Massnahmen gemäss C15.1.1 auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig wären, zum Beispiel wiederholtes tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden oder wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern.
- C15.2.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Wiederherstellung geschützter Arten oder Lebensräume.
- C15.2.3 Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an der Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna.
- C15.2.4 Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit

zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestehenden Altlasten

- auf Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz einer versicherten Person befinden,
- auf Grundstücken Dritter, die durch eine versicherte Person (mit-)verursacht wurden.

- C15.2.5 Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen zum Lagern, Aufbereiten, Durchleiten oder Beseitigen von Abfällen, Abwässern oder Recycling-Material.
Dieser Ausschluss gilt nicht für betriebseigene Anlagen zum Kompostieren oder kurzfristigen Zwischenlagern von Abfällen sowie für betriebseigene Anlagen zum Klären oder Vorbehandeln von Abwässern.

C15.3 Obliegenheiten und Obliegenheitsverletzung

- C15.3.1 Die versicherte Person muss dafür sorgen, dass die Produktion, das Verarbeiten, Sammeln, Lagern, Reinigen und Beseitigen umweltgefährdender Stoffe unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt.
- C15.3.2 Die versicherte Person muss dafür sorgen, dass die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen fachgerecht gewartet und in Betrieb gehalten werden und alle technischen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden.
- C15.3.3 Die versicherte Person muss dafür sorgen, dass behördliche Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen umgesetzt werden, und zwar innerhalb der vorgeschriebenen Fristen.
- C15.3.4 Kommt die versicherte Person diesen Obliegenheiten nicht nach, entfällt die Leistungspflicht der AXA gemäss A8.3.

C16 Schadenverhütung

C16.1 Versicherungsumfang

Schadenverhütungskosten sind versichert, wenn der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens infolge eines plötzlichen, unvorhergesehenen Einzereignisses unmittelbar bevorsteht.

Nicht versichert sind Massnahmen, die nach erfolgter Gefahrenabwehrung ergriffen werden, zum Beispiel die Entsorgung mangelhafter Produkte.

Bei eingetretenen oder unmittelbar drohenden Umweltbeeinträchtigungen als Folge eines Ereignisses gemäss C15.1.1 oder C15.1.2 sind auch die zu Lasten der versicherten Personen gehenden Kosten versichert, die durch angeordnete Massnahmen der zuständigen Behörden zur Abwehr einer unmittelbaren, dauerhaften Störung des Zustands von fremden Böden oder Gewässern entstehen.

C16.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

- C16.2.1 Nicht versichert sind Schadenverhütungsmassnahmen im Rahmen einer Tätigkeit, die zur richtigen Vertragserfüllung gehört, zum Beispiel Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten.
- C16.2.2 Nicht versichert sind Kosten, um einen gefährlichen Zustand gemäss A8.1 zu beseitigen.
- C16.2.3 Nicht versichert sind Kosten für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, ein-

schliesslich des dafür erforderlichen Entleerens von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen an diesen Anlagen, Behältern und Leitungen, zum Beispiel Sanierungskosten.

C16.2.4 Nicht versichert sind Kosten bei Schadenverhütungsmassnahmen wegen Schneefalls oder Eisbildung.

C16.2.5 Nicht versichert sind Kosten für Massnahmen, um Vermögensschäden zu verhindern.

C17 Benutzung von Fahrzeugen

C17.1 Motorfahrzeuge

C17.1.1 Versichert ist die Haftpflicht als Halterin oder Halter und die Haftpflicht aus der Benutzung von Motorfahrzeugen und Anhängern,

- für die kein Fahrzeugausweis und keine Kontrollschilder vorgeschrieben sind,
- deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind,
- für die ein besonderer Versicherungsnachweis für den Verkehr ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen oder auf öffentlich zugänglichem Betriebsareal abgegeben wurde,
- die für Arbeitsverrichtungen eingesetzt werden, sofern der Schaden im Zusammenhang mit diesen Arbeitsverrichtungen verursacht wurde.

C17.1.2 Sieht die Police keine höheren Versicherungssummen vor, gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen.

C17.1.3 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht

- von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendeten, die behördlich nicht bewilligt oder zu denen sie nicht berechtigt waren,
- von Personen, die für diese Fahrzeugbenutzerinnen und Fahrzeugbenutzer verantwortlich waren,
- von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten erfolgten.

C17.1.4 Bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung zu C17.1.3 und anstelle von B3 folgende Ansprüche **ausgeschlossen**:

- Ansprüche der Halterin oder des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die sie oder er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist,
- Ansprüche der Halterin oder des Halters aus Sachschäden, welche die Partnerin oder der Partner (durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft), Verwandte in auf- und absteigender Linie und im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister verursacht haben,
- Ansprüche aus Schäden am benutzten Fahrzeug inkl. Anhänger und an den damit beförderten Sachen. Ausgenommen sind Schäden an Gegenständen, welche die geschädigte Person mit sich führte, zum Beispiel Reisegepäck,
- Ansprüche aus Unfällen bei Rennen.

C17.2 Motorfahrräder

C17.2.1 Versichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung versicherungspflichtiger Motorfahräder, inkl. Elektro-Motorfahräder, motorisierter Rollstühle und Elektro-Stehroller. Dies gilt bei Fahrten für das versicherte Unternehmen, jedoch nicht für den Arbeitsweg.

C17.2.2 Die Einschränkungen gemäss C17.1.3 und C17.1.4 gelten sinngemäss. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung vorgeschrieben ist.

C17.3 Fahrräder

Versichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit gemäss der schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung, zum Beispiel E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h oder Motorhandwagen. Dies gilt bei Fahrten für das versicherte Unternehmen, jedoch nicht für den Arbeitsweg.

C17.4 Wasserfahrzeuge

Versichert ist die Haftpflicht als Halterin oder der Halter und die Haftpflicht aus der Benutzung von Wasserfahrzeugen, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist. Dies gilt bei Fahrten für das versicherte Unternehmen, jedoch nicht für den Arbeitsweg.

C17.5 Luftfahrzeuge

Versichert ist die Haftpflicht als Halterin oder Halter und die Haftpflicht aus der Benutzung von Luftfahrzeugen, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder für die keine Sicherstellungspflicht besteht. Dies gilt, wenn diese Luftfahrzeuge für das versicherte Unternehmen eingesetzt werden.

C18 Be- und Entladen von Fahrzeugen

C18.1 Versicherungsumfang

C18.1.1 Versichert sind in Abweichung von B3.12 Ansprüche aus Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Aufbauten und Aufliegern, beim Beladen mit oder Entladen von Stückgut.

Als Stückgut gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden: zum Beispiel Maschinen, Geräte, Bauteile wie Türen, Fenster oder Träger, Paletten und Behälter aller Art, zum Beispiel Kisten, Harasse, Container, Fässer oder Kanister.

C18.1.2 Versichert sind in Abweichung von B3.12 Ansprüche aus Schäden an Tank- und Zisternenfahrzeugen beim Auffüllen mit oder beim Entleeren von festen oder flüssigen Gütern.

C18.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

- C18.2.1 Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden am Rollmaterial der Bahn.
- C18.2.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen,
- die eine versicherte Person geliehen, gemietet oder geleast hat,
 - die durch das Beladen mit oder das Entladen von Schüttgut verursacht werden. Vorbehalten bleibt C18.1.2. Als Schüttgut gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden zum Beispiel Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial oder Abfälle,
 - die durch Überfüllen oder Überladen verursacht werden.
- C18.2.3 Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Behältern – ausser an Aufbauten und Aufliegern gemäss C18.1.1 sowie an Tanks und Zisternen gemäss C18.1.2 – und an den manipulierten Gütern selbst. Davon ausgenommen sind Schäden an Aufbauten und Aufliegern gemäss C18.1.1 sowie an Tanks und Zisternen gemäss C18.1.2: diese sind versichert.

C19 Enthaltungsabreden

Hat die versicherte Person Haftpflichtvereinbarungen getroffen, die enger gefasst sind als die gesetzliche Haftpflicht, verzichtet die AXA darauf, eine solche Vereinbarung einzuwenden, wenn

- diese von den versicherten Personen nicht durchgesetzt werden kann,
- die versicherte Person diese nicht durchsetzen will, zum Beispiel aus geschäftspolitischen Gründen.

Teil D

Schadenfall

D1 Leistungen

D1.1	Entschädigung berechtigter Ansprüche Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den die versicherte der geschädigten Person als Entschädigung leisten muss. Die AXA kann die Entschädigung direkt an die geschädigte Person ausrichten.
D1.2	Abwehr unberechtigter Ansprüche Die AXA übernimmt bei versicherten Ereignissen die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Schadenersatzansprüche.
D1.3	Vorläufige Übernahme der Abwehrkosten Ist unklar, ob ein Anspruch versichert ist, so übernimmt die AXA vorläufig die Abwehr von Ansprüchen, bis über diesen Anspruch mittels Urteils oder Vergleich endgültig entschieden ist. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Anspruch unter diesem Vertrag ganz oder teilweise nicht versichert ist, so muss die versicherte Person die übernommenen Abwehrkosten ganz oder teilweise zurückzahlen.
D1.4	Begrenzung der Leistungen
D1.4.1	Leistungsumfang Die Leistungen der AXA sind für alle Ansprüche und alle weiteren Versicherungsleistungen durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Dies schliesst Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weitere Kosten ein, zum Beispiel Parteientschädigungen. Allenfalls gilt für einzelne mitversicherte Risiken eine in der Police festgelegte Sublimite (Summenbegrenzung innerhalb der Versicherungssumme). Übersteigen die Ansprüche und Kosten pro Ereignis oder Serienschaden die in der Police festgelegte Versicherungssumme, einschliesslich der Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Sublimiten festgelegt sind, zahlt die AXA maximal die Versicherungssumme (Höchstentschädigung). Die Versicherungssumme oder Sublimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.
D1.4.2	Einmalgarantie Die Versicherungssumme oder Sublimite gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr: Sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im selben Versicherungsjahr erhoben werden, höchstens einmal ausbezahlt. Vorbehalten bleibt D1.5.
D1.5	Wiedereinkaufsgarantie für zusätzliche Versicherungssummen Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der AXA gegen eine zu vereinbarenden Prämie eine zusätzliche Versicherungssumme in Höhe der ursprünglichen Versicherungssumme für die restliche Dauer des aktuellen Versicherungsjahrs einzukaufen. Sublimiten können nicht einzeln eingekauft werden.

Das Einkaufsrecht besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person hat ein unter diesen Vertrag fallendes Schadenereignis oder Umstände im Sinn von A3.2 gemeldet.
- Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer verlangt spätestens per Ablauf des Versicherungsjahrs bei der AXA schriftlich eine zusätzliche Versicherungssumme.

Die eingekaufte zusätzliche Versicherungssumme gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, bei denen eine versicherte Person zum Zeitpunkt des Einkaufs der zusätzlichen Versicherungssumme Kenntnis hatte von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründet.

Die zusätzliche Versicherungssumme ist nicht mit anderen Versicherungssummen bereits gemeldeter Schadenereignisse kumulierbar. Pro Schadenereignis kann nur eine zusätzliche Versicherungssumme eingekauft werden.

D1.6 Andere Versicherungen

Ist eine andere Versicherung für denselben Schaden oder Serienschaden leistungspflichtig, beschränken sich die Leistungen der AXA auf jenen Teil der Entschädigung,

- der über die Versicherungssummen oder über Sublimiten der anderen Versicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung), oder
- der über den Deckungsumfang der anderen Versicherung hinausgeht (Konditionsdifferenzdeckung).

Leistungen aufgrund einer anderen Versicherung werden von der Versicherungssumme und den Sublimiten des vorliegenden Vertrags abgezogen.

D1.7 Notfallkosten

Kann in einem Notfall die schriftliche Zustimmung der AXA für die Übernahme der Kosten für die Abwehr eines Anspruchs nachweislich nicht vorgängig auf zumutbare Weise eingeholt werden, erteilt die AXA ihre Zustimmung rückwirkend. Die versicherte Person muss jedoch die AXA umgehend informieren und ihr die weitere Schadenbehandlung überlassen.

D1.8 Drohende Ansprüche

Wird der versicherten Person ein versicherter Anspruch ernsthaft angedroht, übernimmt die AXA auch die Vorbereitung zur Abwehr, wenn dies sinnvoll und angemessen ist.

D1.9 Interne Kosten für die Schadenerledigung

Die internen Kosten für die Schadenerledigung trägt die AXA. Sie zieht diese weder von der Versicherungssumme ab noch rechnet sie diese bei der Bestimmung des Selbstbehalts an.

D2 Selbstbehalt

D2.1 Selbstbehalt pro Ereignis

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Für einzelne Risiken gilt ein spezieller Selbstbehalt, wenn dies in der Police so festgehalten ist.

Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten, zum Beispiel für die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Vorbehalten bleibt C4.

D2.2 Selbstbehalt bei mehreren Deckungen

Werden bei einem Schadenereignis mehrere Deckungen mit gleich hohem Selbstbehalt beansprucht, muss die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer den Selbstbehalt nur einmal tragen.

Wurden für diese Deckungen unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, trägt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer maximal den höchsten der vereinbarten Selbstbehalte.

D2.3 Rückerstattung

Der Selbstbehalt geht vorweg zu Lasten der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers. Zahlt die AXA der geschädigten Person Leistungen, ohne den Selbstbehalt vorgängig abzuziehen, müssen die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer diesen der AXA zurückerstatten. Dagegen sind keine rechtlichen Schritte möglich.

D2.4 Bei gesetzlichen Vorgaben

Schreibt das Gesetz für eine versicherte Tätigkeit einen tieferen Selbstbehalt vor als in der Police festgehalten, gilt für Schadenereignisse aus dieser Tätigkeit gegenüber den geschädigten Personen der gesetzlich vorgeschriebene Betrag.

D3 Schadenmeldung und Informationspflichten

Tritt ein Ereignis ein, das voraussichtlich die Versicherung betreffen könnte, müssen die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer die AXA so schnell wie möglich benachrichtigen.

Diese Meldepflicht gilt auch, wenn wegen eines solchen Ereignisses ein Polizei-, Straf-, Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren gegen eine versicherte Person eingeleitet wird.

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer muss der AXA jederzeit so schnell wie möglich und auf eigene Kosten alle Informationen aushändigen, die das Schadenereignis betreffen. Dazu gehören Schriftstücke, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände, amtliche und gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Verfügungen, Mitteilungen, Urteile usw. Zudem muss die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer der AXA unaufgefordert jede weitere Information über den Schadenfall zukommen lassen. Dies gilt auch für Schritte, welche die geschädigte Person unternimmt.

D4 Schadenbehandlung

D4.1 Übernahme der Schadenbehandlung

Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, wenn die Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen und die Versicherungssumme noch nicht aufgebraucht ist. Sie führt auf eigene Kosten die Verhandlungen mit der geschädigten Person. Die AXA vertritt damit die versicherte Person. Die Art, wie die AXA die Ansprüche der geschädigten Person erledigt, ist für die versicherte Person verbindlich. Die AXA hat das Recht, auf die eigene Schadenbehandlung zu verzichten. In diesem Fall teilt sie der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer schriftlich mit, dass die versicherte Person im Einvernehmen mit der AXA eine Anwältin oder einen Anwalt bestellen kann. Die übrigen Pflichten und Obliegenheiten im Schadenfall gelten unverändert.

D4.2 Pflichten der versicherten Person

Die versicherte Person muss die AXA bei der Schadenbehandlung unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung des Sachverhalts und des Schadens sowie für die Abwehr von Ansprüchen.

D4.3 Prozessfall

Wird keine Verständigung mit der geschädigten Person erzielt und beschreitet diese den Prozessweg, bestimmt die AXA nach Rücksprache mit der versicherten Person die Prozessanwältin oder den -anwalt, die Prozessstrategie, die Prozesserledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin der versicherten Person. Die AXA übernimmt die der versicherten Person anfallenden Prozess- und Anwaltskosten. Sie ist berechtigt, mit der Prozessanwältin oder dem -anwalt eine Honorarvereinbarung zu treffen. Erhält die versicherte Person eine Prozessentschädigung, steht diese der AXA zu. Die versicherte Person behält aber eine persönlich zugesprochene Umtriebsentschädigung.

D4.4 Erledigung von Ansprüchen durch Schiedsverfahren

Die Erledigung versicherter Ansprüche in einem Schiedsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, solange es den Regeln der schweizerischen Zivilprozessordnung bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht entspricht.

D4.5 Erledigung von Ansprüchen durch Vergleich

Hat die AXA mit der Person, die den Anspruch stellt, einen Vergleich ausgehandelt, widersetzt sich aber die versicherte Person dieser Erledigung, so ist die Leistungspflicht der AXA unter Berücksichtigung des Selbstbehalts auf den Betrag beschränkt, mit dem der Schadenfall im Vergleich hätte erledigt werden können. Die AXA hat sämtliche Leistungen aus dem Schadenfall erbracht, sobald sie diesen Betrag an die versicherte Person überwiesen hat.

D5 Vertragstreue

Die versicherte Person ist zur Vertragstreue verpflichtet. Sie darf ohne Zustimmung der AXA keine direkten Verhandlungen mit der geschädigten Person führen, keine Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen und keine Entschädigungen leisten.

D6 Rückgriff auf die versicherte Person

Hat die AXA die Entschädigung direkt der geschädigten Person bezahlt, obwohl Bestimmungen des Versicherungsvertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, steht ihr ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person zu. Dieses Recht steht ihr in dem Umfang zu, in dem sie ihre Leistungen hätte kürzen oder ablehnen können.

D7 Verjährung aus dem Versicherungsvertrag

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht der AXA begründet.

Teil E

Definitionen

E1 Cloud-Computing-Systeme

Cloud-Computing-Systeme stellen IT-Infrastrukturen wie Rechenkapazität, Datenspeicher, Netzkapazitäten oder auch fertige Software über ein Netz zur Verfügung, ohne dass diese auf dem lokalen IT-System installiert sein müssen.

E2 Cyber-Haftpflicht-Ereignis

Ein Cyber-Haftpflicht-Ereignis ist ein vorsätzlicher Angriff durch Dritte auf das IT-System der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers, wodurch IT-Systeme oder Daten von anderen Dritten geschädigt werden. Ein Cyber-Haftpflicht-Ereignis muss durch Schadprogramme, Hackerangriffe oder Denial-of-Service-Angriffe via Netzwerke verursacht worden sein.

E3 Daten

Daten sind auf Datenträgern elektronisch gespeicherte Informationen wie Betriebssysteme, Programme und Anwenderdaten. Daten gelten nicht als Sache.

E4 Denial-of-Service (DoS)

Denial-of-Service (DoS; engl. für Dienstblockade oder Dienstverweigerung) ist die Nichtverfügbarkeit eines Diensts, unter anderem als Folge einer Überlastung von Infrastruktursystemen. Diese Dienstblockade muss durch einen vorsätzlichen Angriff auf ein IT-System verursacht worden sein.

E5 Dritte

Als Dritte gelten sämtliche Personen, die weder Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer noch versicherte Personen sind.

E6 Geldwerte

Bargeld, Kredit- und Debitkarten aller Art, Plastikgeld wie Cash-Cards, Tax-Cards usw.; Schecks und andere Zahlungsmittel, Gutscheine, Abonnemente aller Art, Tickets, Wertpapiere und virtuelle Währungen wie Bitcoin.

E7 Hackerangriffe

Hackerangriffe sind vorsätzliche Programm- und Datenänderungen in schädigender Absicht. Bei einem solchen Angriff verschaffen sich Hackerinnen und Hacker unberechtigten Zugriff über Netzwerke, namentlich das Internet. Nicht als Hackerangriffe gelten Programm- und Datenänderungen durch Schadprogramme.

E8 IT-System

Ein IT-System umfasst Computer-Hardware und Netzwerke (inklusive Software) jeglicher Art, die Daten verarbeiten und speichern: Serversysteme, Speichersysteme, Personal Computer, Notebooks, Tabletcomputer, Smartphones, Geräte zur Datenfernübertragung usw. Ebenfalls als IT-Systeme gelten Computersteuerungen von technischen Geräten sowie Maschinen und Anlagen, die in Netzwerken integriert sind.

E9 Personenschäden

Als Personenschäden gelten die Tötung, Körperverletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung von Personen, einschliesslich der daraus folgenden Vermögens-einbussen, Ertragsausfälle und Genugtuungsansprüche. Ein eingesetztes mangel- bzw. fehlerhaftes oder falsches Implantat ist eine Körperverletzung.

E10 Sachschäden

Als Sachschäden gelten die Zerstörung, die Beschädigung oder der Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschliesslich der dem Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle, die der geschädigten Person daraus entstehen.

Die Tötung, Verletzung, eine andere Gesundheitsschädigung und der Verlust von Tieren sind den Sachschäden gleichgestellt.

Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

E11 Schadenverhütungskosten

Als Schadenverhütungskosten gelten Kosten, die durch Schadenverhütungsmassnahmen verursacht werden. Als Schadenverhütungsmassnahmen gelten angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens. Nicht als Schadenverhütungskosten gelten Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen samt den dafür notwendigen Vorbereitungsarbeiten – und Kosten für Massnahmen, die anstelle des Rückrufs oder Rücknahme aufgewendet wurden (Produktrückruf).

E12 Schadprogramme

Als Schadprogramme, Evilware, Junkware oder Malware werden Computerprogramme bezeichnet, die entwickelt wurden, um unerwünschte und schädliche Funktionen auszuführen. «Schadprogramm» ist damit ein Oberbegriff, der Computerviren, Computerwürmer, Trojanische Pferde, Ransomware usw. umfasst. Fehlerhaft programmierte Software, die Schaden anrichten kann, gilt nicht als Schadprogramm.

E13 Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus sämtlichen Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen mit derselben Ursache sowie die Folge mehrerer Handlungen oder Unterlassungen in derselben Angelegenheit gelten als ein Ereignis. Dieses wird als Serienschaden bezeichnet. Die Zahl der geschädigten, anspruchserhebenden oder anspruchsberechtigten Personen ist dabei unerheblich. Dieselbe Ursache liegt vor, wenn mehrere Schäden auf dieselbe Handlung oder Unterlassung (wie Sorgfaltpflichtverletzungen oder Fehler) zurückzuführen sind. Dieselbe Angelegenheit liegt vor, wenn mehrere miteinander verbundene Sachverhalte vorliegen, die vom Zusammenhang nur als in sich geschlossen und somit als Einheit verstanden werden können.

E14 Technische Anwendung

Als technische Anwendung werden Dienstleistungen und Software verstanden, die im Zusammenhang stehen mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Modifizierung, Implementierung, Installation, Integration, Wartung, Reparatur oder Lieferung von technischen Anlagen (Geräte, Apparate, Maschinen und Anlagen) oder Teilen davon sowie damit im Zusammenhang stehenden Steuerungs-, Mess-, Regulierungs- oder Überwachungssoftware (z. B. Supervisory control and data acquisition SCADA, Programmable Logic Controller PLC).

E15 Umweltbeeinträchtigung

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die dauerhafte Störung des Zustands von Luft, Gewässern, Grundwasser, Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung, sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

E16 USA/ Kanada

Zu den USA und Kanada zählen alle Gliedstaaten, Bundesgebiete und Provinzen der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas sowie alle anderen Gebiete, die der Hoheit oder Gerichtsbarkeit dieser Länder unterliegen.

E17 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personenschaden oder bei der geschädigten Person eingetretenen Sachschaden zurückzuführen sind.

Zu den Vermögensschäden gehören auch Schäden und Mängel an Software oder an durch Computer verarbeitbare Daten sowie deren Folgeschäden. Dies gilt, wenn es sich bei den Folgeschäden nicht um Personenschäden gemäss E9 handelt.

E18 Versicherte Personen

E18.1 Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer
Als versicherte Personen gelten die natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als «Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer» aufgeführt ist. Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer, sind die Angehörigen der Gesellschaft oder Gemeinschaft zu gesamter Hand der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt. Ebenfalls als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer gelten in der Police aufgeführte «mitversicherte Betriebe».

E18.2 Vertretung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers

Als versicherte Personen gelten die aktuellen und ehemaligen Vertreterinnen und Vertreter der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers und sowie mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens betraute Personen.

E18.3 Arbeitnehmende und Hilfspersonen

Als versicherte Personen gelten die aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmenden und übrigen Hilfspersonen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für das versicherte Unternehmen. Personen gemäss B1.3 fallen nicht unter diese Definition.

E18.4 Dritte als Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer

Als versicherte Personen gelten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer nur Eigentümerin oder Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht).

E18.5 Mitversicherte Betriebe

Als versicherte Personen gelten weitere in der Police aufgeführte «mitversicherte Betriebe» inklusive des Personenkreises gemäss E18.2 bis E18.4.

E18.6 Geliehene oder eingemietete Personen

Als versicherte Personen gelten von der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer aktuell und ehemals geliehene oder eingemietete Personen, die für sie oder ihn tätig sind oder waren (Arbeits- oder Dienstmiete).

Nicht als versicherte Personen gelten Personen, die von der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer einer Drittperson gemäss E5 ausgeliehen oder vermietet werden und für diese tätig sind (Arbeits- oder Dienstmiete).

E19 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Jahresprämie berechnet wird. Es beginnt jeweils mit dem Fälligkeitstag der Jahresprämie und endet mit dem Tag vor der nächsten Fälligkeit der Jahresprämie.

Teil F

Datenschutz

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien.
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Versicherten über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers.
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physischen Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken.
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken.
- Allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien rechtzeitig einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten müssen während mindestens zehn Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten während mindestens zehn Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt werden. Die AXA verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich, werden die Daten mit involvierten Dritten – namentlich mit Rück- und anderen beteiligten Versicherern, Pfandgläubigerinnen und Pfandgläubigern, Behörden, Anwältinnen und Anwälten und externen Sachverständigen – ausgetauscht. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden. Die AXA ist ermächtigt, Dritten, denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde (zum Beispiel zuständigen Behörden), das Aussetzen, Ändern oder Beenden der Versicherung mitzuteilen.

Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die AXA ist berechtigt, Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit der Kundin oder des Kunden zu überprüfen.

Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis müssen handelnde Medizinalpersonen gegenüber der AXA von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden.

Die AXA gilt im Zusammenhang mit einem Schadenfall zudem als ermächtigt, bei anderen Versicherern, Behörden (Polizei- und Untersuchungsbehörden, Strassenverkehrsämtern oder analogen Amtsstellen) sowie bei Fahrzeugherstellern und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen und in deren Akten Einsicht zu nehmen. Falls nötig muss die anspruchsberechtigte Person die erwähnten Stellen zur Herausgabe der entsprechenden Daten ermächtigen. Es wird dazu auf Art. 39 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) verwiesen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung Zugriff auf folgende Daten:

- Stammdaten
- Vertragsgrunddaten
- Schadenübersicht
- Kundenprofile

Diese Daten werden auch für Marketingzwecke verwendet; der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer können Werbemittelungen gesendet werden. Falls keine Werbemittelungen gewünscht sind, kann dies unter der Telefonnummer 0800 809 809 (AXA 24-Stunden-Telefon) mitgeteilt werden.

Der gegenseitige Zugriff auf Gesundheitsdaten ist ausgeschlossen.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

www.axa.ch/schadenmeldung

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

www.axa.ch
www.myaxa.ch (Kundenportal)